

**VORLÄUFIGES NON-PAPER DES SEKRETARIATS ÜBER  
RECHTLICHE OPTIONEN FÜR DIE SCHAFFUNG EINES  
EINHEITLICHEN VERTRAGSORGANS**

**A. EINFÜHRUNG**

1. Dieses Papier enthält vorläufige Überlegungen zu den verfügbaren rechtlichen Optionen für die von der Hohen Kommissarin für Menschenrechte vorgeschlagene Schaffung eines einheitlichen ständigen Vertragsorgans.

2. Nach dem gegenwärtigen System wird die Durchführung der grundlegenden Menschenrechtsverträge der Vereinten Nationen von sieben Vertragsorganen überwacht, die mit Ausnahme des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte durch den Vertrag eingesetzt wurden, den sie überwachen. Das vorliegende Pa-

schlägt das Papier die Schaffung eines einheitlichen Vertragsorgans durch eine im Konsens zu beschließende Resolution zur Vereinheitlichung der bestehenden Überwachungsorgane/-mechanismen vor, die von einer gemeinsamen Tagung der Konferenzen der Vertragsstaaten der einzelnen Menschenrechtsverträge zu verabschieden wäre.

3. Ungeachtet der verwendeten Modalitäten kann die Schaffung eines einheitlichen ständigen Vertragsorgans dazu führen, dass in der Zeit vom Inkrafttreten des neuen Systems bis zu seiner Annahme durch alle Vertragsstaaten der jeweiligen Verträge parallele Überwachungsregime zur Anwendung kommen. Eine solche gleichzeitige Anwendung würde die Überwachung der Einhaltung der Vertragsverpflichtungen durch die Vertragsstaaten weiter komplizieren, anstatt sie zu vereinfachen und zu stärken. Dieses Papier untersucht daher Möglichkeiten, wie eine gleichzeitige Anwendung paralleler Überwachungssysteme vermieden oder zeitlich begrenzt werden kann.

4. Das Papier geht davon aus, dass sich die Reform der Vertragsorgane auf Verfahrensänderungen richten wird, das heißt auf die Harmonisierung der Überwachungsaufgaben und Arbeitsmethoden der bestehenden Vertragsorgane durch die Schaffung eines einheitlichen ständigen Überwachungsorgans. Änderungen der materiellen Vertragsverpflichtungen sind nicht vorgesehen. Angesichts des besonderen Charakters der Überwachungsaufgaben des Unterausschusses zur Verhinderung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe befasst sich das Papier nicht mit möglichen Änderungen des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter.

**B. SCHAFFUNG DES EINHEITLICHEN VERTRAGSORGANS AUF DEM WEG DES VERTRAGSRECHTS**

**I. SCHAFFUNG AUF DEM WEG DER VERTRAGSÄNDERUNG**

5. Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt) und  
1

zuwendenden Verfahren. Das zweite Fakultativprotokoll zum Zivilpakt enthält keine Änderungsbestimmungen. Die Entwürfe eines Übereinkommens über Menschen mit Behinderungen und eines Fakultativprotokolls zum Sozialpakt sind noch nicht fertigge-

Schaffung des neuen Organs ein Fakultativprotokoll zum Sozialpakt in Kraft treten, das dem Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte die Zuständigkeit zur Prüfung von Individualbeschwerden (sowie von kollektiven und/oder Staatenbeschwerden) überträgt, dann wäre für die Übertragung dieser Zuständigkeit auf das neue einheitliche ständige Vertragsorgan eine Vertragsänderung erforderlich (nach Maßgabe des in dem Fakultativprotokoll festgelegten Änderungsverfahrens).

9. Dasselbe Verfahren ist in der Kinderrechtskonvention (Artikel 50), in ihrem Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (Artikel 12), in ihrem Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie (Artikel 16), in der Wanderarbeiterkonvention (Artikel 90) und in der Antifolterkonvention (Artikel 29) vorgesehen. Allerdings schreiben diese Verträge außerdem vor, dass die Mitteilungen durch ein Drittel der Vertragsstaaten, die eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Abstimmung

(Artikel 1.1 (f.)) 58. Altn in Fa (rtu Kraft ) dtäg 1. 5.36.6 (WÜ)-4 wgb

sonen, dass die vorgeschlagene Änderung von einer Zweidrittelmehrheit der auf der Konferenz der Vertragsstaaten anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten angenommen wird, bevor die Änderung allen Vertragsstaaten zur Annahme unterbreitet wird.

11. Was das vorgeschlagene Übereinkommen über die Förderung und den Schutz der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen oder ein Fakultativprotokoll zum Sozialpakt betrifft, so erscheint es sinnvoll, darin eine Bestimmung aufzunehmen, die die Übertragung der Aufgaben der Überwachungsorgane dieser vorgeschlagenen Verträge an ein einheitliches Vertragsorgan vorsieht, sobald ein solches eingerichtet ist. Im Gegensatz zu den Artikeln 27 und 44 (2) des Entwurfs des Übereinkommens über das Verschwindenlassen von Personen sollte das Änderungsverfahren dieser neuen Verträge hinsichtlich des Zeitrahmens für die Einberufung einer Konferenz der Vertragsstaaten möglichst flexibel sein und für den von dieser Konferenz zu fassenden Beschluss über die Übertragung der diese Verträge betreffenden Überwachungsaufgaben an ein anderes Organ nur eine einfache Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten vorschreiben. Eine andere Möglichkeit wäre, die Überwachungsaufgaben vorübergehend den Überwachungsorganen des Übereinkommens über Menschen mit Behinderungen und des Fakultativprotokolls zum Sozialpakt zu übertragen, mit der Maßgabe, dass ihr Mandat erlischt, sobald ein einheitliches ständiges Vertragsorgan seine Arbeit aufnimmt.

12. Die Rassendiskriminierungskonvention und die Frauenrechtskonvention enthalten zwar Bestimmungen über eine "Revision" dieser Übereinkommen, aber das Verfahren dafür wird nicht im Ein

13. Als gemeinsamer Nenner der oben beschriebenen Verfahren erscheint das folgende Verfahren für die Schaffung eines einheitlichen Vertragsorgans durchführbar<sup>5</sup>: Ein oder mehrere Staaten, die Vertragsparteien aller grundlegenden Menschenrechtsverträge sind, könnten in dem Prozess zur Reform der Vertragsorgane die Führung übernehmen, indem sie Änderungen beantragen, die darauf gerichtet sind, die Überwachungsorgane der Verträge durch ein einheitliches Vertragsorgan zu ersetzen (beispielsweise einen "Ausschuss für die Menschenrechte"), das alle Aufgaben übernehmen würde, die zuvor von den bestehenden Vertragsorganen wahrgenommen wurden. Diese Anträge sollten gleichzeitig gestellt werden, sodass der Generalsekretär innerhalb von vier Monaten nach der Übermittlung der Anträge an alle Vertragsstaaten eine gemeinsame Tagung der Konferenzen der Vertragsstaaten einberufen könnte. Auf dieser Konferenz würden die Staaten über die Anträge zu den Verträgen, deren Vertragspartei sie sind, abstimmen. Durch diese Änderungen würden unter anderem die folgenden Verfahren und Modalitäten harmonisiert: Anzahl, Qualifikation, Wahl, Amtszeit und Bezüge der Sachverständigen des einheitlichen Überwachungsorgans; Anzahl und Ort der Tagungen dieses Organs<sup>6</sup>; seine Überwachungsaufgaben in Bezug auf die einzelnen Verträge; die Periodizität der Staatenberichte; die Zulässigkeitskriterien für Mitteilungen von Einzelpersonen und die Adressaten (Generalversammlung/Wirtschafts- und Sozialrat/Vertragsstaaten) des Jahresberichts (der Jahresberichte) eines einheitlichen ständigen Vertragsorgans. Jede Änderung eines Vertrags, die von der Mehrheit<sup>7</sup> der an der Konferenz teilnehmenden Staaten angenommen würde, würde allen Vertragsstaaten des betreffenden Vertrags unterbreitet. Nach Annahme durch zwei Drittel der Vertragsstaaten (und nach Billigung durch die Generalversammlung, falls erforderlich) würde die Änderung des betreffenden Vertrags in Kraft treten.

---

<sup>5</sup> Unter der Voraussetzung, dass Art. 23 der Rassendiskriminierungskonvention und Art. 26 der Frauen-

14. Das Erfordernis der Annahme der Änderung durch eine Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten hat verschiedene Auswirkungen auf die Schaffung eines einheitlichen Vertragsorgans. Im Falle des Inkrafttretens einer nicht von allen Vertragsstaaten angenommenen Änderung wird die Erfüllung der materiellen Verpflichtungen der betreffenden Verträge durch die Vertragsstaaten, die die Änderung nicht angenommen haben,





ten, die die jeweiligen Änderungen nicht angenommen haben, an den Wahlen der Mitglieder der bestehenden Vertragsorgane teilnehmen würden.

## **II. SCHAFFUNG IM WEGE EINER NEUEN ÜBEREINKUNFT**

### **1. SCHAFFUNG DURCH EIN ÄNDERUNGSPROTOKOLL**

17. Die Schaffung eines einheitlichen Vertragsorgans mittels eines einzigen Protokolls, das die einschlägigen Bestimmungen der Menschenrechtsverträge und Fakultativprotokolle ändert, würde ein Verfahren zur gesonderten Änderung der einzelnen Verträge vermeiden. Wie bereits erwähnt, könnten die Verträge jedoch auch im Einklang mit den für sie anwendbaren Bestimmungen durch eine Reihe ähnlicher Änderungen geändert werden, die auf einer gemeinsamen Tagung der Konferenzen der Vertragsstaaten der Verträge verabschiedet würden.

18. Die Verabschiedung eines einzigen Änderungsprotokolls zu den in Betracht kommenden Menschenrechtsverträgen und Fakultativprotokollen würde nicht notwendigerweise die Zustimmung aller Vertragsstaaten dieser Verträge erfordern. Artikel 41 (1) der WVRK<sup>11</sup> sieht vor, dass zwei oder mehr Vertragsparteien eines mehrseitigen Vertrags eine Übereinkunft schließen können, um den Vertrag ausschließlich im Verhältnis zueinander zu modifizieren, wenn die betreffende Modifikation durch den Vertrag nicht verboten ist, wenn sie die anderen Vertragsparteien in dem Genuss ihrer Rechte auf Grund des Vertrags oder in der Erfüllung ihrer Pflichten nicht beeinträchtigt und wenn sie sich nicht auf eine Bestimmung bezieht, von der abzuweichen mit der vollen Verwirklichung von Ziel und Zweck des Vertrags unvereinbar ist. Artikel 41 (2) schreibt vor, dass die betreffenden Vertragsparteien den anderen Vertragsstaaten ihre Absicht, eine Übereinkunft zu schließen, sowie die darin vorgesehene Modifikation des Vertrags notifizieren. Dieses Verfahren ist den in den Menschenrechtsverträgen vorgesehenen Vertragsänderungsverfahren vielleicht nicht unbedingt vorzuziehen, da jede Modifikation dieser Verträge durch nur einen Teil der jeweiligen Vertragsstaaten ebenfalls parallele Überwachungsregime zur Folge hätte und möglicherweise nicht sicherstellen könnte, dass alle Vertragsstaaten an dem Änderungsverfahren teilnehmen.

---

<sup>11</sup> Zur Frage der Anwendbarkeit der WVRK siehe Fußnote 8.

19. Ein weiteres Argument, das gegen ein einziges Änderungsprotokoll angeführt werden könnte, ist das Risiko, dass ein solches Protokoll als Umgehung der in den ver-

andere jedoch nicht, würde ein neuer Verfahrensvertrag sicherstellen, dass die ratifizierenden Staaten im Hinblick auf alle Menschenrechtsverträge, für die der Verfahrensvertrag gilt, an das neue Überwachungsregime gebunden sind. Ein neuer Verfahrensvertrag würde daher der Möglichkeit mehrschichtiger paralleler Überwachungsregime vorbeugen. Entsprechend gilt, dass ein neuer Verfahrensvertrag Situationen vermeiden würde, in denen Staaten, die Vertragspartei bestimmter Menschenrechtsverträge sind, eine Übereinkunft ratifizieren würden, die auch

als auch für den neuen Gerichtshof tätig gewesen wären. Dies hätte den Zielen der Reform entgegengestanden, bei der es darum ging, ein transparenteres System für die einzelnen Beschwerdeführer<sup>13</sup> und eine höhere Effizienz zu erreichen. Die durch die Europäische Konvention geschützten und der Rechtsprechung des Gerichtshofs unterliegenden materiellen Rechte werden durch das Protokoll Nr. 11 weder ausgeweitet noch in anderer Weise modifiziert.

24. Die Europäische Menschenrechtskonvention enthält keine Änderungsbestimmungen. Jedoch sieht Artikel 4 des Protokolls Nr. 11 vor, dass das Protokoll ein Jahr nach der Ratifikation der Konvention durch alle Mitgliedstaaten des Europarats in Kraft tritt. Die Verabschiedung und Ratifikation des Protokolls durch die damals 40 Vertragsstaaten der Konvention dauerte nur knapp über drei Jahre. Das könnte daran liegen, dass unter den Mitgliedstaaten des Europarats eine gewisse Homogenität besteht und dass eine Umgestaltung des Straßburger Kontrollmechanismus dringend erforderlich war, um den Rückstand bei den Beschwerden aufzuarbeiten.

25. Das Erfordernis der Einstimmigkeit wäre zwar mit der Option der Schaffung eines einheitlichen Vertragsorgans mittels eines einzigen Änderungsprotokolls oder eines neuen Verfahrensvertrags vereinbar, würde aber von den in den Menschenrechtsverträgen festgelegten Änderungsverfahren abweichen, die die Annahme einer Änderung durch zwei Drittel der Vertragsstaaten des jeweiligen Vertrags verlangen. In der Praxis erscheint der Unterschied zwischen den beiden Optionen jedoch gering. Obwohl man argumentieren könnte, dass das Erfordernis der einstimmigen Annahme für das Inkrafttreten der Änderung über die Schaffung eines einheitlichen Vertragsorgans seinerseits eine Änderung der einschlägigen Vertragsbestimmungen erfordern würde, nämlich die Ersetzung der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit durch Einstimmigkeit, könnte dasselbe Ergebnis erzielt werden, wenn in die Änderung/den Modifizierungsvertrag eine Klausel dahin gehend aufgenommen würde, dass für das Inkrafttreten die Zustimmung aller Vertragsstaaten des ursprünglichen Vertrags erforderlich ist.

26. Die Schaffung eines einheitlichen ständigen Vertragsorgans könnte auf dem folgenden Verfahren basieren: Ein oder mehrere Staaten, die Vertragsparteien aller Men-

---

<sup>13</sup> Siehe Europarat, Protokoll Nr. 11 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Umgestaltung des durch die Konvention eingeführten Kontrollmechanismus. *Explanatory Report*, Ziff. 55.



nichts Neues; sie ist in Artikel 25 der WVRK vorgesehen<sup>14</sup> und wurde schon für eine Reihe internationaler Verträge herangezogen, so etwa für das Übereinkommen zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (1994)<sup>15</sup>, das Protokoll von 1991 zur Änderung der Europäischen Sozialcharta<sup>16</sup>, das Übereinkommen der Vereinten Nationen über das Verbot von Antipersonenminen (1997)<sup>17</sup>, den Vertrag über konventionelle Streitkräfte in Europa (1992)<sup>18</sup>, das Protokoll über die vorläufige Anwendung einiger Bestimmungen des Vertrags über konventionel-

---

<sup>14</sup> Artikel 25 der WVRK lautet: "(1) Ein Vertrag oder ein Teil eines Vertrags wird bis zu seinem Inkrafttreten vorläufig angewendet, a) wenn der Vertrag dies vorsieht oder b) wenn die Verhandlungsstaaten dies auf andere Weise vereinbart haben.

(2) Sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht oder die Verhandlungsstaaten nichts anderes vereinbart haben, endet die vorläufige Anwendung eines Vertrags oder eines Teiles eines Vertrags hinsichtlich eines Staates, wenn dieser den anderen Staaten, zwischen denen der Vertrag vorläufig angewendet wird, seine Absicht notifiziert, nicht Vertragspartei zu werden."

<sup>15</sup> Artikel 7: "(1) Ist dieses Übereinkommen am 16. November 1994 nicht in Kraft getreten, so wird es bis zu seinem Inkrafttreten vorläufig angewendet

a) von den Staaten, die in der Generalversammlung der Vereinten Nationen seiner Annahme zugestimmt haben; davon ausgenommen ist jeder Staat, der vor dem 16. November 1994 dem Verwahrer schriftlich notifiziert, dass er dieses Übereinkommen nicht vorläufig anwenden wird oder dass er einer solchen Anwendung nur nach einer späteren Unterzeichnung oder schriftlichen Notifikation zustimmen wird;

b) von den Staaten und Rechtsträgern, die das Übereinkommen unterzeichnen; davon ausgenommen ist jeder Staat, der dem Verwahrer bei der Unterzeichnung schriftlich notifiziert, dass er das Übereinkommen nicht vorläufig anwenden wird;

c) von den Staaten und Rechtsträgern, die der vorläufigen Anwendung dieses Übereinkommens durch schriftliche Notifikation an den Verwahrer zustimmen;

d) von den Staaten, die diesem Übereinkommen beitreten.

(2) Alle diese Staaten und Rechtsträger wenden dieses Übereinkommen in Übereinstimmung mit ihren innerstaatlichen oder internen Gesetzen und sonstigen Vorschriften mit Wirkung vom 16. November 1994 oder vom Tag der Unterzeichnung, der Notifikation, der Zustimmung oder des Beitritts vorläufig

le Streitkräfte in Europa (1990)<sup>19</sup> und das Abkommen für Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit (Marshall-Plan) von 1948<sup>20</sup>.

30. Wenn mit der vorläufigen Anwendung das Ziel verfolgt wird, die gleichzeitige Anwendung unterschiedlicher Überwachungsregime zu vermeiden, müssten alle Vertragsstaaten der jeweiligen Verträge die die Schaffung eines einheitlichen Vertragsorgans vorsehende Änderung bis zu ihrem Inkrafttreten vorläufig anwenden. Diese vorläufige Anwendung sollte mit der einstimmigen Annahme des neuen (vorläufigen) Überwachungsregimes einhergehen. Falls einer oder mehrere Vertragsstaaten Einwände gegen die vorläufige Anwendung des neuen Überwachungsregimes hätten, würde für diese Vertragsstaaten und für jeden Vertragsstaat, der an einem Beschwerdeverfahren gegenüber diesen Vertragsstaaten beteiligt ist, das alte System weiter gelten.

31. Falls jedoch nur eine begrenzte Anzahl von Vertragsstaaten Einwände gegen die vorläufige Anwendung der Änderung(en) betreffend die Schaffung eines einheitlichen Vertragsorgans hätte, wäre das Problem paralleler Überwachungssysteme zwar nicht ganz zu vermeiden, aber doch zu bewältigen, vor allem dann, wenn davon auszugehen ist, dass sich die Haltung der Staaten, die Einwände erheben, innerhalb eines zumutbaren Zeitraums ändern wird. In diesem Fall wären Übergangsregelungen für die gleichzeitige Anwendung des alten und des neuen Systems notwendig, wie etwa Regelungen, die eine Überschneidung der Mitgliedschaft in den alten Vertragsorganen und dem neuen einheitlichen Vertragsorgan sicherstellen, sodass das letztere tagungsgebunden als eines oder mehrere der alten Vertragsorgane tätig sein kann.

32. Das Verfahren für die vorläufige Anwendung der Änderung(en)/des Änderungsprotokolls über die Schaffung eines einheitlichen Vertragsorgans könnte nach dem Vorbild von Artikel 7 des Übereinkommens zur Durchführung des Teiles XI des Seerechts-

---

<sup>19</sup> Präambel: "Zur Förderung der Durchführung des Vertrags vom 19. November 1990 über konventionelle Streitkräfte in Europa, im Folgenden als Vertrag bezeichnet, vereinbaren die Vertragsstaaten hiermit die vorläufige Anwendung einiger Bestimmungen des Vertrags. 1. Unbeschadet des Artikels XXII des Vertrags wenden die Vertragsstaaten folgende Bestimmungen des Vertrags vorläufig an: [...]".

<sup>20</sup> Artikel 24: "a) Das vorliegende Abkommen ist zu ratifizieren. Die Ratifikationsurkunden sind bei der Regierung der Französischen Republik zu hinterlegen. Das Abkommen tritt in Kraft, sobald mindestens sechs Signatarstaaten die Ratifikationsurkunden hinterlegt haben. Für jeden Signatarstaat, der später ratifiziert, tritt das Abkommen mit der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde in Kraft.

b) Um jedoch bei der Durchführung des Abkommens bis zu seinem Inkrafttreten auf Grund der Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes keine Verzögerung eintreten zu lassen, kommen die vertragschließenden Parteien überein, es unter Bedachtnahme auf ihre verschiedenen verfassungsrechtlichen Erfordernisse sogleich mit der Unterzeichnung provisorisch zur Anwendung zu bringen."

übereinkommens der Vereinten Nationen gestaltet werden, der vorsieht, dass Staaten, die der Annahme des Durchführungsübereinkommens in der Generalversammlung zugestimmt haben oder es unterzeichnet haben, es ab einem bestimmten Zeitpunkt vorläufig anwenden, es sei denn, sie notifizieren dem Verwahrer vor diesem Zeitpunkt schriftlich, dass sie es nicht vorläufig anwenden werden. Die Zustimmung zur Annahme<sup>21</sup> des Durchführungsübereinkommens in der Generalversammlung oder seine Unterzeichnung zu einem späteren Zeitpunkt hat daher für die Staaten die rechtsverbindliche Wirkung, dass sie das Übereinkommen vorläufig anzuwenden haben.

33. Um zu vermeiden, dass neue Vertragsstaaten eines der Menschenrechtsverträge durch das bestehende Überwachungsregime gebunden sind, sollte in die Änderung(en)/das Änderungsprotokoll eine Klausel dahin gehend aufgenommen werden, dass Staaten, die dem betreffenden Vertrag nach dem Inkrafttreten der Änderung(en)/des Änderungsprotokolls beitreten, als Vertragsparteien des geänderten Vertrags gelten, sofern diese Staaten nicht eine abweichende Absicht äußern (Artikel 40 (5) a) der WVRK). Dies würde auch für Staaten, die Vertragspartei einiger, aber nicht aller Menschenrechtsverträge sind und die die Änderung(en) angenommen haben, in Bezug auf jeden Vertrag gelten, der nach dem Inkrafttreten der Änderung(en) ratifiziert wird. Jedoch würden die Vertragsstaaten des geänderten Vertrags als Vertragsparteien des nicht geänderten Vertrags im Verhältnis zu jedem Vertragsstaat des Vertrags gelten, der durch die Änderung nicht gebunden ist (Artikel 40 (5) b der WVRK)<sup>22</sup>.

### **3. VEREINFACHTES ÄNDERUNGSVERFAHREN**

34. Eine weitere Option wäre die Verkürzung des Zeitraums, in dem die alten und neuen Überwachungsregime gleichzeitig angewandt werden (d.h. bis alle Vertragsstaaten das neue Überwachungssystem angenommen oder auf andere Weise ihre Zustimmung erklärt haben, dadurch gebunden zu sein), und/oder des Zeitraums bis zum Inkrafttreten des einheitlichen Überwachungsregimes (d.h. bis zwei Drittel der Vertrags-

---

<sup>21</sup> Siehe WVRK, Artikel 24 (4): "Vertragsbestimmungen über die Festlegung des authentischen Textes,





36. Dieses Modell könnte den Prozess der Schaffung eines einheitlichen Vertragsorgans beschleunigen. So könnten sich die Vertragsstaaten anstelle der förmlichen Annahme der Änderung des betreffenden Menschenrechtsvertrags im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsmäßigen Verfahren eines (in der Änderung selbst festzulegen-

von Individualbeschwerden im Rahmen dieses Fakultativprotokolls zu übertragen. Eine Resolution des Wirtschafts- und Sozialrats könnte später den Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte offiziell abschaffen<sup>27</sup> und seine Überwachungsaufgaben an den Menschenrechtsausschuss übertragen<sup>28</sup>. Die Zusammensetzung des neuen Menschenrechtsausschusses würde geändert, um eine breitere Sachkenntnis auf dem Gebiet der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gewährleisten. Außerdem würden Mitglieder, die keine Staatsangehörigen der Vertragsstaaten des Sozial-

tragsstaaten den Gedanken eines konsolidi

Vertragsorganen vorübergehend durch Resolutionen der Generalversammlung modifiziert wurden<sup>31</sup>.

41. Die Verabschiedung einer Resolution der Generalversammlung hätte im Gegen-

die Annahme eines einzigen Protokolls zur Änderung aller betreffenden Verträge oder aber durch einen neuen Verfahrensvertrag geschaffen werden.

44. In jedem dieser Fälle könnte ein Nebeneinander verschiedener Überwachungssysteme vermieden werden, wenn alle Vertragsstaaten eines jeden Vertrags die vorgeschlagenen Änderungen annehmen oder das Änderungsprotokoll/den neuen Änderungsvertrag ratifizieren. Auch wenn alle Vertragsstaaten der jeweiligen Verträge schließlich der Schaffung eines einheitlichen Vertragsorgans zustimmen, würden jedenfalls in der Zeit zwischen dem Inkrafttreten der Änderungen, des Änderungsprotokolls oder des neuen Verfahrensvertrags und der Ratifikation durch alle Vertragsstaaten der jeweiligen Verträge das alte und das neue Überwachungsregime gleichzeitig angewendet.

45. Ein Ansatz, der den Übergang von dem alten zum neuen Überwachungsregime erleichtern würde, wäre die vorläufige Anwendung des neuen Regimes ab einem bestimmten Zeitpunkt nach der Annahme und/oder Unterzeichnung der Änderungen/des Änderungsprotokolls durch einen Vertragsstaat, es sei denn, der Vertragsstaat notifiziert dem Verwahrer vor dem betreffenden Zeitpunkt, dass er die Änderungen/das Änderungsprotokoll nicht vorläufig anwenden wird.

46. Das Inkrafttreten eines neuen Verfahrensvertrags könnte durch ein vereinfachtes Verfahren erleichtert werden, wonach der Vertrag in Kraft tritt, wenn bis zu einem bestimmten Zeitpunkt kein Vertragsstaat Einwände erhebt. Ohne die Notwendigkeit künftiger langfristiger Reformen aus dem Auge zu verlieren, könnte in den neuen Verfahrensvertrag ein klares und einfaches Änderungsverfahren aufgenommen werden. Angesichts der Notwendigkeit von Organisationsstrukturen, die auf alle Vertragsstaaten anwendbar sind, könnte das Änderungsverfahren eine für alle Vertragsstaaten bindende Klausel für das Inkrafttreten beinhalten. Dementsprechend wäre eine Änderung, die ohne Einwände oder durch einen bestimmten Prozentsatz der Vertragsstaaten gebilligt wurde, automatisch für alle Vertragsparteien bindend.

-----